



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Postzustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-111

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

22. Dezember 2016



Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Fachbereich

Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in den Gemarkungen Liebshausen und Steinbach

Änderung des Anlagentyps und des Standortes

Änderungs-Genehmigung:

- I. Der Genehmigungsbescheid vom 23.11.2012 über die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in der Gemarkung Liebshausen wird wie folgt geändert:

Bez.	Gemarkung	Flur	Flst.	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 2	Steinbach	7	4/2	400 356 – 5 543 789
WEA 3	Liebshausen	4	1	400 946 – 5 534 925

Genehmigt werden zwei WEA des Typs Vestas V 126 mit 137,00 m Nabenhöhe, 126,00 m Rotordurchmesser und einer Nennleistung von 3,3 MW .

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 23.11.2012 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen und Hinweise, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten



wendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

2.5.3 Umwandlungsgenehmigung

Die **Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung** der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen **Gesamtfläche** nach o.a. Tabelle wird aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193], für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:

2.5.4 Nebenbestimmungen:

- 2.5.4.1 Für die genehmigte **dauerhafte** Waldinanspruchnahme ist eine **flächengleiche** Ersatzaufforstung im Naturraum 243 Hunsrück-Hochfläche dem Forstamt Simmern spätestens bis zum **31.12.2017** auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen.
- 2.5.4.2 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage-/Lagerfläche mittelbar am Standort der Windkraftanlagen notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen zu erfolgen.
- 2.5.4.3 Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf

15.000,00 €/ha (in Worten fünfzehntausend Euro) in Anspruch genommene Waldfläche festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zu 50%, d.h. 16.500,00 Euro zugunsten der Gemeinde Steinbach und zu 50% d.h. 16.500 zugunsten der Gemeinde Liebshausen, zu bestellen und dem Forstamt Simmern, Bingener Str. 12, 55469 Simmern **vor** Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Berechnungen und Annahmen

- der Schallimmissionsprognose der PROKON Regenerative Energien eG vom 02.08.2016



- der Schattenwurfpflege der der PROKON Regenerative Energien eG vom 02.08.2016 errichtet und betrieben wird.

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gelten als Gesamtbelastung jeweils folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
dB-IP02, Am Vogelgesang 2, Kisselbach	55 dB(A)	40 dB(A)
dB-IP06, Fichtenweg 9, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
dB-IP07, Tannenweg 14, Benzweiler	55 dB(A)	40 dB(A)

- 2.7.1.2 Die Schallleistungspegel der WEA 02 und 03 dürfen folgenden Maximalwert zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

→ 105,7 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 3,3 MW

Die hier festgeschriebene Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit die o.g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v.g. Emissionsbegrenzung ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 2.7.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung des unter Nr. 2.7.1.2 festgeschriebenen Schallleistungspegels von 105,7 dB(A) durch eine geeignete Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Sollte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Wald) keine Emissionsmessung möglich sein, ist von den Anlagenstandorten aus gesehen in südöstlicher Richtung auf der Isophone 45 dB(A) ein Messpunkt festzulegen, auf dem eine Immissionsmessung durchzuführen ist. Mit dieser Messung ist zu belegen, dass die Geräuschimmissionen der WEA 02 und 03 am Messpunkt 45 dB(A) nicht überschreiten.

Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.



2.7.1.4 Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

2.7.1.5 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen an den WEA 02 und 03 überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem nachstehend genannten Immissionspunkt der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
Sh-IP03.1	8 Stunden/Jahr	30 min

2.7.2.2 An dem unter Nr. 2.7.2.1 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Die Beschattungsdauer von 8 Stunden ist innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

2.7.2.3 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sicher gestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.7.3 Betriebssicherheit / Eiswurf

2.7.3.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen.